Zur Auseinandersetzung über Orts-, Regional- und Landesplanung

Autor(en): **Custer, Walter**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **20 (1963)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-783041

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zur Auseinandersetzung über Orts-, Regional- und Landesplanung

(Einführungsvorlesung am 18. Mai 1963)

Von Walter Custer, Architekt, a. o. Prof. ETH, Zürich

Den Denkern, Gelehrten und Künstlern, die sich, seit wir vom Menschen wissen, über das Schicksal des Menschengeschlechtes Gedanken machten, sind die naturwissenschaftlichen Entwicklungsforscher während der letzten drei Jahrzehnte in neuartiger und unerwarteter Weise zu Hilfe gekommen.

Noch zu meiner Studienzeit bekämpften sich die Anhänger eines sturen Erbdeterminus einerseits, die Verkünder der formenden Allmacht der Umwelt anderseits aufs heftigste. Heute schildern uns die Forscher, wie der Mensch, ausgestattet mit einem zahlenmässig ungeheuer grossen Potential an Erbfaktoren — an offenen Reaktionsmöglichkeiten sozusagen — ins Dasein tritt. Umweltwirkungen der verschiedensten Art jedoch entscheiden über das, was im Rahmen der genetischen Möglichkeiten und im Verlaufe seines Lebens zur Entwicklung kommen wird.

Die Umwelt des Menschen, die über die Verwirklichung seiner Erbanlagen entscheidet, wird jedoch immer mehr zu einer «Noo-Sphäre», einem vom menschlichen Intellekt und Willen spezifisch geprägten Reich, im Gegensatz zur «Zoo-Sphäre», der Vital-Sphäre, der Vergangenheit. Selbst Entwicklungsforscher so verschiedener Geisteshaltung wie Julian Huxley und Pierre Theilhard de Chardin stimmen einigermassen darin überein, dass die Eigenart dieser sogenannten «Noo-Sphäre», der Sphäre des Denkens, einen neuen Typus der Evolution schafft.

Die Genetiker sprechen von «sozialer Vererbung durch Tradition» und betonen, dass deren Wirksamkeit den Gang der natürlichen, der Vererbung von Keimveränderung bei weitem übertrifft. Soziale Vererbung sei das Instrument einer beschleunigten Evolution von unerhörtem Ausmass. Adolf Portmann spricht von einem «völligen Umbau der Bühne, auf der wir das Spiel der menschlichen Geschicke erleben» und er bekennt sich als Naturforscher ausdrücklich zur «Einsicht, dass Geschichtlichkeit die obligatorische Form unseres Daseins ist, mögen wir nun diese Geschichtlichkeit als eine neue zweite Natur oder als eine Gegennatur sehen».

Mit dieser, von einem Naturforscher ausgesprochenen Anerkennung der «Geschichtlichkeit» unseres Daseins bahnt sich übrigens eine neue fruchtbare Verbindung zwischen den Natur- und Geisteswissenschaften an — nach ein bis zwei Jahrhunderten einer auf weite Strecken unguten Trennung.

Wenn wir nun diesen Gedankengängen folgen — und ich glaube, wir dürfen hier von der durch die Wissenschaft gegebenen Grundsituation ausgehen —, dann stellen wir fest, dass mit der Gestaltung der Umweltsbedingungen das Menschengeschlecht selbst wesentlich an der Formung seiner eigenen Entwicklung beteiligt ist. Eine ganz neue Verantwortung für seine Zukunft ist ihm zugefallen.

Wo diese Gestaltung und Umgestaltung von äusseren Lebensbedingungen im Raume manifest wird, liegen die Aufgaben und Probleme des Städtebaus, der Regional- und Landesplanung. Die Grundsituation, wie wir sie eingangs kennengelernt haben, mit ihrer daraus abgeleiteten, neuen Verantwortungspflicht, darf nicht mehr übergangen werden, wo Wertordnungen für unsere täglichen Planungen und Entscheidungen aufgestellt werden. Wenn diese umfassende Wertsetzung fehlt oder unterdrückt wird, reissen einzelne Faktoren das Gesetz des Handelns an sich: faszinierende Möglichkeiten der Technik, verlockende Marktsituationen, Druck der Wirtschaftspotentiale, politische Opportunitäten, bürokratische Gepflogenheiten usw.

Persönlich bin ich in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass Diskussionen über Wertsetzungen aus unserer Tätigkeit nicht ausgeklammert werden dürfen, selbst wenn dies die tägliche Routinearbeit stark vereinfachen würde.

Wenn wir, von solcher Fragestellung ausgehend, die Entwicklung von Städtebau und Planung rückblickend überfliegen, so stellen wir fest, dass die Idee der immer grösseren sozialen Verpflichtung, der immer umfassenderen menschlichen Verantwortung mit jeder Generation ausgeprägter formuliert wird — gerade weil die praktischen Realisierungen in so erschreckender Weise ganz andere Wege einschlagen. Wir wollen aus dieser, unverkennbar zusammenhängenden, leider grösstenteils noch ungeschriebenen Ideengeschichte einige beweisstarke Beispiele nennen:

Noch 1840 etwa berichtet Schinkel, der Architekt des deutschen Klassizismus aus England: «Die ungeheuren Bau-Massen in Manchester nur für das nächste Bedürfnis allein aus rotem Backstein, machen einen höchst unheimlichen Eindruck.» Noch 1841 lehnt es der Berliner Architektenverein ab, einen Wettbewerb für Arbeiterwohnungen durchzuführen, «weil eine solche Aufgabe zu wenig architektonisches Interesse biete». Doch eine gute Generation später wird Schinkels «unheimlicher Eindruck» so drückend, dass sich die besten Geister damit befassen müssen.

— Ergreifend schreibt und dichtet im Chicago der neunziger Jahre der einsame Louis Henry Sullivan, der Meister Frank Lloyd Whrigts, an seinen «Kindergarten-Gesprächen». Von den Menschen seiner Zeit verlassen, wendet er sich noch an die Kinder. Whrigt dann gestaltet die Träume seines Lehrers.
— Voll liebevollen Eifers verfasst in England kurz vor der Jahrhundertwende Ebenezer Howard sein

Büchlein « a real way to peaceful reform », eine sozialreformerische Antwort auf Engels «Lage der arbeitenden Klassen in England». Rasch gewinnt seine Gartenstadtidee Gestalt, wirkt nach bis in die New Towns nach dem Zweiten Weltkrieg und löst in Deutschland eine mächtige Gartenstadtbewegung aus. Mit anderen reformerischen Bestrebungen zusammen wird sie zum Vorläufer der grossen wirkungsvollen deutschen Siedlungsverbände.

— Mit unerhörter Sicherheit entwirft um 1900 in Frankreich der Jüngling Tony Garnier seine grandiose, lebensvolle Vision einer « Cité industrielle », eine städtebaulich-künstlerische Antwort auf die erregte Atmosphäre sozialer Spannungen in seiner Vaterstadt Lyon. Von ihm geht eine ungebrochene Linie kühner Gestaltungsideen zu Perret, zu Corbusier und ihren Nachfolgern.

— Vor dem Ersten Weltkrieg stellt der schottische Biologe und Soziologe Patrik Geddes die Forderung auf, als Grundlage aller Planungen seien eingehende Untersuchungen der Landschaft, der Bevölkerung, ihrer Wirtschafts- und Denkformen durchzuführen. Die schönste Realisierung, die auf seine Vorschläge regionaler biologisch-technischer Rekonstruktionen zurückgeht, ist vielleicht Roosevelts Tennessey-Valley-Hilfe der dreissiger Jahre. Man weiss, dass Roosevelt gegen Ende des Krieges während seiner Flüge über den Wüstengebieten des Mittleren und Nahen Ostens sich bereits mit ähnlichen « Multipurpose-Schemes » für diese Elendsgebiete beschäftigte.

— Nach der Mitte der zwanziger Jahre greift der CIAM-Kreis und die in ihm zusammengeschlossenen nationalen Pioniergruppen während dreier Jahrzehnte mit Manifesten, praktischen Arbeiten, 1936 mit der «Charta von Athen» in die Diskussion ein. Nach dem Krieg, 1952, wirft er das Thema « The Core », das lebendige Zentrum der Städte, das verlorenzugehen droht, mit Kongress und Publikationen auf. Eine der wesentlichsten Fragen für unseren modernen Städtebau ist damit aufgerollt.

Gelegentlich wird ja — meist übrigens völlig zu Unrecht — moderner Wissenschaft und Kunst der Vorwurf gemacht, sie seien menschen- und lebensfeindlich. Der ideengeschichtliche Entwicklungsgang des modernen Städtebaues, auf alle Fälle, ist ein eindrückliches Gegenbeispiel. Mit immer stärkerem Nachdruck werden Antworten auf den nicht mehr überhörbaren « challenge » der Zeit gegeben, wenn auch noch lange unverstanden und nicht beachtet.

Wie ist nun der heutige Stand dieser Auseinandersetzungen in der Schweiz? Und welches ist dazu der Beitrag, der von unserer Schule erhofft werden darf und vielleicht erbracht werden kann?

«Planung» ist in aller Mund, und selbst die Politiker glauben nicht mehr gewählt zu werden, wenn sie nicht expressis verbis die Orts-, Regional- und Landesplanung in ihr Credo einschliessen. Die Behörden unserer Gemeinden und Kantone sind kaum dem Ansturm der dringendsten Tagesaufgaben gewachsen — geschweige denn, dass sie sich mit den grossen Zukunftsaufgaben befassen können. Unvorbereitet, wie wir infolge jahrzehntelangen Zögerns sind, muss befürchtet werden, dass wichtige Ueberlegungen zu kurzfaserig und wichtige Entscheidungen zu kurzschlüssig gemacht werden. Ich kann aus Gesprächen mit Kollegen anderer Abteilungen entnehmen, dass sie aus der Erfahrung ihrer Sachgebiete heraus berechtigterweise vor solchen Kurzschluss-Reaktionen warnen. Hier ist es sicher Aufgabe unserer Schule mit allen ihren Abteilungen, nüchtern und sachlich, wie es dem Charakter einer «Technischen» Lehranstalt entspricht, einerseits die Fakten sprechen zu lassen, anderseits aber auch zu helfen, einige der zudringlichsten «Schreckgespenster», die immer wieder in den Diskussionen über Landesplanung herumpoltern, zu vertreiben! Wir wollen wenigstens drei Beispiele solch markanter «Schreckgespenster» kurz auftreten lassen.

Bei aller Enge unseres schweizerischen Raumes müsste nachweisbar noch lange nicht vom Gespenst der Bodenknappheit gesprochen werden, wenn wir nicht aus einseitiger Orientierung heraus eine ziel- und planlose Bodenverschleuderung betreiben würden. Minuziöse Sparsamkeit im einzelnen, indes Treiben- und Gehenlassen im grossen! Ein Treibenlassen, das in der Folge allerdings zu Bodenknappheit und anderen Mangelsituationen führen muss, weil alle Nutzungsarten sich gegenseitig stören oder blockieren!

Ein weiteres Wort zu den populären Schreckgespenstern «Verstädterung» und «Landflucht». Prof. Richard Weiss, der das Antlitz unserer Heimat kannte wie kaum einer, schliesst sein Buch «Häuser und Landschaften in der Schweiz» mit der zusammenfassenden Feststellung: «Das Bild, das wir von der schweizerischen Siedlungslandschaft gegeben haben, ist im wesentlichen schon ein historisches Bild, obwohl wir die Beobachtung des Gegenwärtigen und nicht die Probleme der historischen Haus- und Siedlungsforschung in den Vordergrund stellten.» Seine Schilderung der Gegenwart wird, kaum beendet, zu einem Nekrolog.

Was geht eigentlich vor sich?

Die moderne räumliche Mobilität führt zu einem seltsamen « Chassez-Croissez »: Die Landbevölkerung zieht in die Städte, ohne vorerst eigentliche Urbanität zu erwerben, zu gestalten und zu leben. Sie zehrt vom urbanen Reichtum, den frühere, echte Stadtgeschlechter in den alten, stolzen Zentren geschaffen haben. Die Städter ihrerseits fliehen so schnell, so oft wie möglich aufs Land, ohne die volle echte Verantwortung für die Landschaft zu übernehmen. Sie treiben Raubbau am Gut, das frühere, echte Bauerngeschlechter in Dorf und Natur sorgfältig geschaffen und bewahrt haben. Diese allgemeine «Siedlungsmobilität» kennzeichnet die heutige Situation. Sie wird mit der Fertigstellung der Autobahnen und dem Ausbau weiterer Verkehrserleichterungen noch zunehmen. Sie lässt sich offensichtlich mit überkommenen Vorstel-

lungen über Regelung der Siedlungsbedürfnisse nicht mehr bewältigen. Hier liegt die Aufgabe vor uns, für die vielfältigen Schweizer Verhältnisse herauszuarbeiten, was eine heutige echt urbane Zone, was eine moderne Agrarlandschaft und was wirkliche Erholungslandschaft sein kann und wie diese Zonen miteinander kommunizieren. Gestatten Sie mir, wenigstens einen aktuellen Hinweis zur Lösung dieser Aufgabe kurz zu erwähnen.

Vor wenigen Tagen hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Revisionsentwurf für das Bundesgesetz zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 1. Januar 1953 den Kantonen und interessierten Verbänden zugehen lassen. Mit dem darin enthaltenen Vorschlag der gesetzlichen Verankerung einer Unterscheidung zwischen Landwirtschafts- und Baugebiet würde ein wirksames Rechtsinstrument für eine generelle sinnvolle Gliederung der Nutzungsarten geschaffen. Unser ORL-Institut ist gegenwärtig damit beschäftigt, für eine typische Region des Mittellandes die nutzungs-funktionellen Grundlagen einer solchen Gliederung zu untersuchen und darzustellen. Es lässt sich rechnerisch nachweisen, dass selbst eine Verdoppelung und Verdreifachung der heutigen Wohnbevölkerung noch keineswegs zu einem Aussterben der Landwirtschaft und zu einer Schmälerung der Erholungsgebiete führen müsste, wenn sie nach klaren Grundsätzen einer Oekonomie, die diesen Namen wirklich verdient, erfolgte. Wir fügen zugegebenermassen ein normatives Element, einen neuen «Soll»-Wert, eben diese Oekonomie höherer Ordnung, in das Spielregelsystem ein. Wenn das zum vornherein abgelehnt wird, dann allerdings sind solche Untersuchungen nur müssiger Zeitvertreib.

Und ein Wort zum Schreckgespenst «Planung gleich Verstaatlichung». Wer von abstrakten Prinzipien des reinen Privatkapitalismus oder des reinen Staatskapitalismus herkommt, findet in den reichgefüllten Arsenalen beider Lager genügend zügige Parolen, um das absolute Primat des einen oder des andern zu verkünden; er findet auch stets dankbare Zuhörer und offene Zeitungsspalten dafür. In unserm Lande hat seit Jahrhunderten die staatsbürgerliche-staatspolitische Diskussion die Aufgabe, den Begriff des öffentlichen Wohles und die Abgrenzung zwischen der Sphäre des öffentlichen und des privaten Interesses laufend neu festzulegen. Diese, immer wieder aus den Zeitproblemen erwachsende, glücklicherweise nicht zu unterdrückende Diskussion müsste vermutlich in Zukunft weniger machtbesessen, dafür vermehrt funktionell geführt werden, um herauszufinden, wo die Zonen eigentlicher individueller Privatheit und wo diejenigen unerlässlicher, echter Oeffentlichkeit liegen.

Erlauben Sie mir, nach diesen kurzen Hinweisen zur Situation von ETH-Angehörigen innerhalb der Landesplanungsdiskussion noch einige Bemerkungen zu Unterricht und Forschung.

In der Unterrichtsgestaltung hat unsere Schule den Weg eingeschlagen, an einzelnen der traditionellen Abteilungen die höheren Semester mit den Problemen der Planung in Kontakt zu bringen. Als erste waren die Abteilungen VIII, Kulturingenieurwesen, und Abteilung I, Architektur, bestrebt, ihre Lehrpläne entsprechend auszurichten.

Die Schule anerkennt damit die Bedeutung einer Grundausbildung als Architekt, Bauingenieur, Kulturingenieur, Naturwissenschafter usw. auch für diejenigen Absolventen, die sich später ausschliesslich einer städtebaulichen oder landesplanerischen Tätigkeit widmen wollen. Wir entgehen damit voraussichtlich einigermassen der Gefahr, dass die späteren Koordinatoren zu naiv, zu verbalistisch von ganzheitlichen Zusammenhängen sprechen, ohne die Elemente auch nur zu kennen. Diese moderne Krux der sogenannten «Gesamtschauer» wurde selten deutlicher formuliert als durch einen ihrer grössten Vertreter selber, durch den englisch-amerikanischen Mathematiker und Philosophen A. N. Whitehead in einer seiner letzten Schriften: «Ich sehe eine höchst kritische Phase unserer Gesellschaft voraus, in welcher diejenigen, die verantwortlich für das Zusammenfügen der Dinge wären, in ihrem Wissenshorizont gegenüber den Spezialisten so zurückgeblieben sind, dass sie sozusagen unfähig werden, die volle Bedeutung der einzelnen Forschungsresultate zu erfassen. Diese Integrierer werden nicht mehr in der Lage sein, die positiven Möglichkeiten, die durch die Differenzierer erschlossen werden, zu koordinieren und zu verwirklichen.» Eine immer erneut zu beherzigende Mahnung, ausgesprochen durch den vielleicht genialsten Integrator von Denken, Wissen und Leben der Neuzeit!

Wenn unsere Studenten an den einzelnen Abteilungen eine gewisse Vertrautheit mit den Grundelementen erlebt haben, wenn sie also über Charakter und Entwicklungstendenzen der Teilphänomene etwas Bescheid wissen, kann voraussichtlich in einem Post-Graduate-Studium oder analogen Kursen versucht werden, über die Fakultäten hinweg komplexere Aufgaben gemeinsam zu bearbeiten. In diesem Zeitpunkte ist dann auch wahrscheinlich ein mehr deduktives Vorgehen im Unterricht zweckmässiger — als bewusste Ergänzung zu den üblicherweise gehandhabten induktiv-pragmatischen Instruktionsmethoden. Es ist denkbar, dass gemeinsame Lösung von Planungsaufgaben so etwas wie ein angewandtes «Studium generale» für die Architekten, Ingenieure, Naturwissenschafter und Nationalökonomen unter den Studenten werden könnte.

Das Stichwort vom 10-Mio-Volk innerhalb unserer Grenzen ist nicht nur gefallen, sondern auch von weiten Kreisen bereits übernommen worden. Der Zeitpunkt mag früher oder später eintreten — sicher ist, dass die quantitative Vermehrung, verbunden mit gesellschaftlichem Strukturwandel und räumlicher Umschichtung beschleunigt weiter geht. Wo sich die Zukunft, wenigstens in ihren groben Umrissen, so klar abzeichnet, kann sich die heutige Generation der Verantwortung für die Weichenstellungen nicht mehr entschlagen.

Wenn wir Planung «als ein Hilfsmittel zur Verbesserung des Werdeganges von Entscheidungen» definieren, dann sind uns mit dem Stichwort vom 10-Mio-Volk die Felder und Ziele der Forschungstätigkeit vorgezeichnet. Wesentliche Entscheidungen, die die Zukunftssituation massgeblich bestimmen, werden ja laufend vorbereitet und gefällt. Wie waghalsige Expeditionen in den dunkeln Dschungel, stossen kühne und willensmächtige Investoren in die Zukunft vor, wo sie ihre Eroberungen machen und «kalifornienartig» ihre « claims » abstecken.

— Denken Sie an den Ausbau des Verkehrsapparates, den Bundesrat Spühler kürzlich in einem Zürcher Referat auf allein 25 Mia Franken beziffert hat,
— an die Schaffung neuer Arbeitsplätze im sekundären und tertiären Sektor, an die Umstellungen im primären Sektor, der Landwirtschaft,
— denken Sie an die unerlässlichen Investitionen der Energiewirtschaft,
— an die umfangreichen Kapitalanhäufungen bei den Investment Trusts und anderer Geldinstitute, die sich der Wohnungsproduktion und des dazu nötigen Baulandes bemächtigen,
— an das Hereinholen grosser ausländischer Kapitalien, um den Detailhandel auszuweiten, angestachelt durch den sprunghaften Anstieg der ganzen Konsumgüterwirtschaft.

Muss dies alles zu einer weiteren Ueberfüllung der Ballungsräume — zu einem noch stärkeren Abzug aus den Entleerungsräumen führen? Wird sich der Raubbau, den wir heute schon am Naturhaushalt treiben, ebenfalls proportional vervielfachen?

Mit Bangen fragen wir uns angesichts dieses Investitions- und Expansions-Dynamismus auch, ob wohl unsere Behörden wissen, was alles sie in den kommenden Jahrzehnten an Koordinationslenkung zu leisten haben werden, was zudem Bund, Kantone und Gemeinden an öffentlichen Einrichtungen bereitstellen müssen. Wie sieht die langfristige Programmierung dafür aus? Beim Vergleich unserer Planungsvorkehrungen mit denen des Auslandes werden wir hie und da sehr nachdenklich.

Gelegentlich hört man die Meinung, die Planung und die Planer hätten *das* Leitbild für diese zukünftige Schweiz auszuarbeiten und vorzulegen. Meines Erachtens wäre dies seitens der Planer eine Anmassung. Die Planungsstäbe haben viel eher eine Anzahl möglicher Entwicklungsvarianten, gestützt auf verschiedenartige Bündelungen der vorhandenen und der prognostizierten Entwicklungstendenzen zu geben; einschliesslich der Spielregelsysteme, die zu den einzelnen Varianten gehören. Die Entscheide über den Gang der Dinge können die Planer dem Volk und seinen Behörden weder vorweg- noch abnehmen.

Arbeit in Hülle und Fülle also für Unterricht, Forschung und Beratung! Ich kann nur hoffen, es möge uns allen gelingen, die junge Generation für diese grossen und verantwortungsvollen Aufgaben zu begeistern. Damit, meine sehr verehrten Zuhörer, bin ich am Ende meines kurzen «tour d'horizon» und wieder beim Thema, von dem ich ausgegangen bin: Beim Beitrag der ETH zur Planung.

AUS DER GERICHTSPRAXIS

«Ausverkauf der Heimat» und Völkerrecht
Bewilligungsbeschluss und Staatsvertrag mit Italien seien vereinbar

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Am 23. März 1961 wurde der Bundesbeschluss über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstükken durch Personen im Ausland erlassen. Ein in Italien wohnhafter Italiener, der in der Schweiz neulich einige Grundstücke zu kaufen beabsichtigte, behauptete nun, der Bewilligungspflicht für diesen Kauf nicht zu unterstehen. Er stützte sich dabei auf den Niederlassungs- und Konsularvertrag zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868. Dessen Artikel 1 und 3 lassen zwischen Schweizern und Italienern in gewissem Sinne die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Handelsfreiheit herrschen. Als alle andern Rechtsmittel dem Standpunkte jenes Italieners nicht zum Durchbruch zu verhelfen vermochten, erhob er beim Bundesgericht die staatsrechtliche Beschwerde.

Die staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes bestätigte jenen Inhalt der genannten zwei Artikel des Staatsvertrages, hob aber zugleich hervor, dass der Bundesbeschluss vom 23. März 1961 von der Bundesversammlung ausdrücklich in der Meinung verabschiedet worden ist, er verletze die Staatsverträge unseres Landes nicht. Das wird dadurch bekräftigt, dass der Bundesbeschluss nur auf Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland anwendbar ist, gleich, ob sie Schweizer oder Ausländer sind. Nun sind aber Bundesgesetze und allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse gemäss Artikel 113, Absatz 3 der Bundesverfassung für das Bundesgericht bindend. Dasselbe trifft für regelrecht ratifizierte internationale Vereinbarungen zu. Wenn in den Augen des Gesetzgebers ein Bundesbeschluss mit einem Staatsvertrag vereinbar ist, so kann es daher nicht Sache des Bundesgerichtes sein, das in Zweifel zu ziehen. Das Bundesgericht hat gegenüber dem Bundesgesetzgeber keine verfassungsgerichtlichen Befugnisse und kann daher dem Begehren des Italieners, ihn der Bewilligungpflicht zu entziehen, nicht stattgeben. Es wies daher seine Beschwerde ab.

Es wird sich weisen müssen, ob der Fall mit diesem Bundesgerichtsentscheid erledigt ist, oder ob er lediglich ein Vorspiel zu einem diplomatischen oder anderen völkerrechtlichen Vorstoss unseres südlichen Nachbarlandes ist, um die Frage der Vereinbarkeit der beiden Rechtserlasse neu aufzurollen. Dr. R. B.